Gemeinde Waldburg

Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan
„Bauhof und Gemeinbedarf“

Kurzbericht zur Relevanzbegehung

Stand: 18.08.2026

Vorhabenträger: Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Verfasser: ZI Planwerkstatt GmbH

Am Langholz 12
88289 Waldburg

Bearbeitung: Lena Schmid
B.Sc. Geoökologie

Projekt-Nr.: ZIP-26-A001

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 1
1.3 Untersuchungsgebiet und geplante Nutzung 2
2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum 2
2.1 Methodik 2
2.2 Erfasste Habitatstrukturen 2
2.3 Zu erwartende Artengruppen 3
3 Wirkungen des Vorhabens 5
4 Ergebnisse der Untersuchung 6
5 Anforderungen an die Baumaßnahme 7
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung 8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldburg hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof und Gemeinbedarf“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Erweiterung des bestehenden Gemeindebauhofes sowie zur Erweiterung des Feuerwehrhauses.

Mit dem Vorhaben sind punktuelle Erweiterungsmaßnahmen vorgesehen, die die betrieblichen Abläufe sowohl des Gemeindebauhofes als auch der Freiwilligen Feuerwehr optimieren.

Die Standortwahl erfolgte insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Flächenverfügbarkeit und der gemeindeeigenen Grundstücke. Darüber hinaus ist das Plangebiet bereits ausreichend verkehrlich erschlossen.

Im Zuge der Planung werden Teile der vorhandenen Gehölz- und Grünstrukturen überplant und in Anspruch genommen. Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte wurde die Zimmermann Planwerkstatt mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die besonders und streng geschützten Arten u.a. festgelegt, dass diese durch Eingriffe

1. nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden dürfen
2. streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen
3. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot) liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Neben den besonders und streng geschützten Arten werden außerdem die Arten der Roten Listen (einschl. Vorwarnlisten) als wertgebende Arten für die Bewertung des Eingriffs berücksichtigt.

1.3 Untersuchungsgebiet und geplante Nutzung

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 47.081m² beinhaltet die Fl.-Nr. 531/1, 531/9, 359 und 361 und setzt sich überwiegend aus bereits anthropogen geprägten und intensiv genutzten Flächen zusammen. Hierzu zählen ein Sportplatz, ein Bauhof, ein Feuerwehrgelände, ein Skateplatz, Tennisanlagen sowie versiegelte Wegeflächen. Zusätzlich wird das Gebiet von verschiedenen Gehölzstrukturen durchzogen, darunter Hecken, Einzelbäume und kleinere Grünflächen.

2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum

2.1 Methodik

Am 06.05.2025 (ca. 17°C, trocken, leicht bewölkt) wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung begangen und Habitatstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht.

2.2 Erfasste Habitatstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Waldburg und umfasst einen Sportplatz, Grünflächen sowie Gehölzbestände. Teilflächen sind bereits durch die Gebäude des Bauhofs, der Feuerwehr und des Sportvereins baulich genutzt. Die wesentliche mit dem Bebauungsplan verbundene Veränderung betrifft nach aktuellem Planstand den nord- und südöstlichen Bereich des Plangebiets, auf dem eine Erweiterung der bestehenden Gebäude des Bauhofs und der Feuerwehr sowie die Anlage zusätzlicher Stellplätze vorgesehen sind. Die von den Maßnahmen betroffenen Flächen setzen sich aus Gehölzbeständen und bereits teilversiegelten Bereichen zusammen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Strauchbeständen sowie Einzelbäumen und Baumgruppen. Die Gehölze konzentrieren sich überwiegend auf die Randbereiche der bestehenden Nutzungen (Sportanlagen, Feuerwehr und Bauhof) und sind überwiegend siedlungsnah geprägt.

Abbildung 1: Gehölzbestand zwischen den Tennisplätzen und dem Bauhof

Der von den geplanten Erweiterungsmaßnahmen betroffene Gehölzbestand zwischen den Tennisplätzen und dem Bauhof setzt

sich aus Vogelkirsche (*Prunus avium*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Weiden (*Salix* sp.), Ahorn (*Acer* sp.), Eiche (*Quercus* sp.) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) zusammen. Die Strauchschicht wird überwiegend von Gewöhnlichem Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Kornelkirsche (*Cornus mas*) gebildet.

Entlang des Hartplatzes im Bereich der geplanten Stellplätze befinden sich mehrere Einzelbäume, darunter Sandbirke (*Betula pendula*), Ahorn (*Acer* sp.), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*). Auch hier ist eine Strauchschicht aus Kornelkirsche (*Cornus mas*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) ausgebildet.

Abbildung 2: Einzelgehölze entlang des Hartplatzes in Richtung Wohnbebauung, geplanter Standort Stellplätze

Die Gehölze weisen eine mittlere Strukturvielfalt auf und besitzen grundsätzlich eine Eignung als Brut- und Nahrungslebensraum für häufige und störungstolerante Vogelarten. Zudem können sie Fledermäusen als Leitstrukturen im Landschaftsraum dienen. Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden innerhalb des potenziellen Eingriffsbereichs keine Baumhöhlen, Spalten, Rindenablösungen oder sonstigen Quartierstrukturen mit besonderer Bedeutung für höhlenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten festgestellt.

2.3 Zu erwartende Artengruppen

Avifauna

Die betroffenen Gehölzbestände zwischen den Tennisplätzen und dem Bauhof stellen geeignete Brutlebensräume für ubiquitäre Zweig- und Höhlenbrüter dar. Im Rahmen der Begehung konnten dort Vogelarten wie Blau (*Cyanistes caeruleus*) - und Kohlmeise (*Parus major)* sowie die Amsel (*Trudus merula)* nachgewiesen werden. Die beobachteten Verhaltensweisen ließen auf Revierbesetzung bzw. Brutverdacht schließen.

Im südlichen Bereich des Plangebiets wurden im Umfeld der Wohnbebauung Haussperlinge (*Passer domesticus*), eine Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und ein Turmfalke (*Falco tinnunculus)* erfasst. An den Birken entlang des Hartplatzes wurden zudem zwei ältere, aktuell ungenutzte Nester der Rabenkrähe (*Corvus corone*) nachgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die offenen und teilversiegelten Flächen des Plangebiets überwiegend als Nahrungsflächen genutzt werden, während die Gehölzbestände geeignete Brut-, Nahrungs- und Rückzugsstrukturen für weit verbreitete Vogelarten bereitstellen. Hinweise auf Vorkommen seltener, anspruchsvoller oder besonders störungsempfindlicher Vogelarten ergaben sich im Rahmen der Begehungen nicht.

Durch die Entfernung der Gehölze gehen potenzielle Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten insbesondere für weit verbreitete und störungsunempfindliche Gehölzbrüter verloren. Zudem kommt es zu einer Verringerung des Nahrungsangebots sowie von Deckungs- und Rückzugsstrukturen. Da vergleichbare Gehölzbestände im räumlichen Umfeld weiterhin vorhanden sind und die betroffenen Strukturen keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufweisen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind notwendige Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Weitere vertiefende Untersuchungen erscheinen auf Grundlage der Relevanzbegehung derzeit nicht erforderlich.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets konnten keine höhlenreichen Gehölzbestände festgestellt werden, die ein relevantes Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind aufgrund ihres hohen Versiegelungsgrades und der bestehenden Nutzung zudem nur von geringer Bedeutung als Jagdhabitat. Die von der Rodung betroffenen Gehölze können eine gewisse Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse übernehmen. Aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung sowie des weiterhin vorhandenen Gehölzbestands im Umfeld ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermausfauna auszugehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten.

Reptilien

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich im Bereich des Skateplatzes ein teilweise bewachsener Erdhügel, der grundsätzlich als potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geeignet ist. Unmittelbar angrenzend befinden sich Ablagerungen größerer Steine, die potenziell als Sonnenplätze sowie als Versteck- und Rückzugsstrukturen genutzt werden können.

Zur Überprüfung eines möglichen Reptilienvorkommens wurde eine ergänzende Begehung am 20.07.2026 (ca. 30°C, trocken, sonnig) durchgeführt. Dabei konnten weder Individuen noch sonstige Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse, wie Fluchtbewegungen, Raschelgeräusche oder sonstige artspezifische Nachweise, festgestellt werden. Ein Vorkommen der Art konnte somit nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der grundsätzlich

Abbildung 3: bewachsener Erdhügel; abgelagerte Steine

vorhandenen Habitatstrukturen kann ein vereinzeltes Auftreten jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund der insgesamt geringen Habitatqualität der betroffenen Flächen für Reptilien sind erhebliche Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Arten nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die Artengruppe der Reptilien nicht anzunehmen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, insbesondere streng geschützter Amphibien- und Insektenarten, können aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur und der Standortausprägung ausgeschlossen werden.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben grundsätzlich zu Beeinträchtigungen oder Störungen streng bzw. europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen können.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Zuge der Bauausführung kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Lebensräumen sowie zur Inanspruchnahme von Habitatstrukturen kommen. Insbesondere durch die Baufeldfreimachung, die Einrichtung von Lager- und Arbeitsflächen sowie erforderliche Gehölzentfernungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt oder zerstört werden. Damit ist grundsätzlich ein Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen geschützter Arten nicht auszuschließen.

Während der Bauphase können zudem Störungen durch die Anwesenheit von Personen, den Einsatz von Baumaschinen sowie durch optische und akustische Reize entstehen. Darüber hinaus sind temporäre Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen zu erwarten. Ferner sind quantitative und qualitative Verluste von Vegetationsstrukturen möglich. Die baubedingten Wirkungen sind räumlich und zeitlich begrenzt und beschränken sich überwiegend auf die Dauer der Bauarbeiten. Aufgrund der Vorbelastung des Umfeldes durch bestehende Nutzungen (Sportanlagen, Feuerwehr, Bauhof und Siedlungsbereich) ist von einer überwiegenden Betroffenheit störungstoleranter und weit verbreiteter Arten auszugehen.

Anlagebedingte Wirkprozesse

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es infolge von Überbauung und Versiegelung zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen. Betroffen sind insbesondere Gehölzbestände sowie bereits teilweise versiegelte Bereiche im südöstlichen Teil des Plangebiets. Mit der Beseitigung der Gehölze gehen potenzielle Brut-, Nahrungs- und Rückzugsstrukturen für häufige Vogelarten verloren. Darüber hinaus kann die Funktion der Gehölze als Leitstruktur für Fledermäuse eingeschränkt werden.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße der betroffenen Gehölzbestände sowie des weiterhin vorhandenen, räumlich zusammenhängenden Gehölzangebots im Umfeld ist jedoch nicht von einem Verlust essenzieller Lebensstätten oder einer erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen auszugehen. Die ökologische Funktion der betroffenen

Strukturen kann durch vergleichbare Habitatangebote in der Umgebung weiterhin erfüllt werden.

Für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien sind daher durch die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Von der zukünftigen Nutzung der Anlage können betriebsbedingte Störungen ausgehen. Hierzu zählen insbesondere Lärm- und Lichtemissionen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie die regelmäßige Anwesenheit von Personen im Bereich des Bauhofs, der Feuerwehr und der Stellplatzanlagen. Grundsätzlich können diese Faktoren Auswirkungen auf vorkommende Tierarten und deren Lebensräume haben sowie zu Beeinträchtigungen des Verhaltens, der Habitatnutzung oder des Fortpflanzungserfolgs führen.

Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem bereits vorbelasteten, siedlungsnahen Umfeld mit bestehenden Nutzungen durch Sportanlagen, Feuerwehr, Bauhof und angrenzende Wohnbebauung. Die im Gebiet potenziell vorkommenden Tierarten sind daher überwiegend als störungstolerante und an menschliche Aktivitäten angepasste Arten einzustufen. Hinweise auf das Vorkommen besonders störungsempfindlicher oder anspruchsvoller Arten liegen nicht vor.

Für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für Fledermäuse, da keine essenziellen Jagdgebiete oder Quartierstandorte betroffen sind und die verbleibenden Gehölzstrukturen weiterhin als Leitlinien im Landschaftsraum genutzt werden können.

Insgesamt ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, der Habitatausstattung des Plangebiets sowie der Artenzusammensetzung nicht davon auszugehen, dass betriebsbedingte Störungen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen geschützter Arten führen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

4 Ergebnisse der Untersuchung

Im Rahmen der Relevanzbegehung durch die Zimmermann Planwerkstatt ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte. Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutzte Grünlandflächen sowie bereits bebaute und teilweise versiegelte Bereiche geprägt und weist insgesamt nur eine geringe Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten auf. Hinweise auf Fledermausquartiere wurden weder innerhalb des Eingriffsbereichs noch in den von der Planung betroffenen Gehölzbeständen festgestellt, sodass ein Verlust von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden kann.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen können potenziell von ubiquitären Freibrütern als Brutstätten genutzt werden. Da diese Gehölze nach derzeitigem Planungsstand nicht vollständig erhalten bleiben, kann eine Beeinträchtigung potenzieller Brutplätze grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Durch die Durchführung von Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar lässt sich jedoch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß

§ 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden. Darüber hinaus stehen im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Gehölzstrukturen als Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass nicht von einem Verlust essenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Vögel sind daher bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Die Begehungen ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Zwar weist der im Nordosten des Plangebiets gelegene Erdhügel mit den angrenzenden Steinschüttungen grundsätzlich Habitatstrukturen auf, die von der Art genutzt werden könnten, die Habitatqualität ist jedoch insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Vor dem Hintergrund der Strukturarmut des Umfelds und des Fehlens weiterer wesentlicher Habitatbestandteile wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht erwartet.

5 Anforderungen an die Baumaßnahme

Als Vorsorgemaßnahme und zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Bei konsequenter Umsetzung dieser Maßnahmen können potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Arten wirksam vermieden und artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere:

V1: Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, in der Regel zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, zur Vermeidung der Tötung oder Störung brütender Vogelarten.

V2: Kontrolle der zu entfernenden Gehölze unmittelbar vor der Rodung auf das Vorhandensein neu entstandener Nester, Höhlen oder sonstiger artenschutzrelevanter Strukturen.

V3: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Angrenzende Gehölzbestände sind während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 sowie RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu sichern.

V4: Erhalt möglichst vieler vorhandener Gehölzbestände.

V5: Um indirekte Beeinträchtigungen potenzieller Jagdhabitate von Fledermäusen in der Umgebung zu vermeiden, ist die Außenbeleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Lichtfarbe "Amber". Es sind nach unten gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten) zu verwenden, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit die Beleuchtung der umliegenden Gehölze vermieden wird.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zusammenfassend weist das Plangebiet überwiegend eine siedlungsgeprägte und anthropogen überformte Struktur auf. Für den Eingriffsbereich wurden keine ausgeprägten Baumhöhlen, Spalten oder sonstigen Quartierstrukturen festgestellt, die auf eine besondere Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse hinweisen. Die vorhandenen Gehölzbestände besitzen jedoch eine allgemeine Habitatfunktion als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum für häufige und weit verbreitete Vogelarten sowie als Leitstruktur für Fledermäuse.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden notwendige Gehölzfällungen und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt. Sollten Gehölzentfernungen außerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, ist zuvor durch eine fachkundige Person nachzuweisen, dass keine besetzten Nester oder anderweitigen Fortpflanzungsstätten betroffen sind.

Vor Beginn der Gehölzentfernungen erfolgt eine Kontrolle des Eingriffsbereichs auf zwischenzeitlich entstandene Niststätten sowie potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse. Werden hierbei artenschutzrechtlich relevante Strukturen oder Individuen festgestellt, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

Die an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestände sind während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen zu sichern. Der Verlust einzelner Gehölze wird durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten kompensiert, sodass die Funktion als Nahrungs-, Rückzugs- und Vernetzungsstruktur im Landschaftsraum langfristig erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Tierarten sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.